



DER PRÄSIDENT
DES LANDESRECHNUNGSHOFS
SCHLESWIG-HOLSTEIN

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/982

Der Präsident des Landesrechnungshofs Postfach 3180 24030 Kiel

Vorsitzender des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen
Landtages
Herrn Thomas Rother, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Nachrichtlich:
Finanzministerin
des Landes Schleswig-Holstein
Frau Monika Heinold
Düsternbrooker Weg 64
24105 Kiel

Finanzpolitische Sprecher
der Fraktionen

Ihr Schreiben vom

Unser Zeichen
LRH 101

Telefon 0431 988-0
Durchwahl 988-8926

Datum
21. März 2013

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Besoldungsgesetzes Schleswig-Holstein - strukturelle Änderung der Besoldung von Professorinnen und Professoren

Sehr geehrter Herr Rother,

am 14.03.2013 wurde der Landesrechnungshof mündlich zum o. a. Gesetzentwurf angehört. Er wurde gebeten, seine Ausführungen zur W-Besoldung für Kanzlerinnen und Kanzler dem Finanzausschuss schriftlich zu geben. Dieser Bitte komme ich gerne nach.

Die Funktionen der Beamtinnen und Beamten sind nach den mit ihnen verbundenen Anforderungen sachgerecht zu bewerten und Ämtern zuzuordnen (§ 21 Besoldungsgesetz Schleswig-Holstein).

Die Neuordnung der Kanzlerbesoldung setzt voraus, dass die Anforderungen neu bewertet worden sind. Durch die Überführung in die W-Besoldung sollen die Bezüge der Kanzlerinnen und Kanzler steigen. Die Besoldung soll attraktiver werden. Diese monetären Effekte würden problemlos auch erreicht, ordnete man ihre Ämter der Besoldungsordnung B zu (vgl. Anlage). In der Anlage wird ausschließlich eine monetär vergleichbare Zuordnung vorgenommen. Aussagen zur funktionsgerechten Bewer-

- 2 -

tung sind damit nicht verbunden. Diese hat der Gesetzgeber über die Besoldungsordnung zu regeln.

Das Finanzministerium bewertete die Stellungnahmen aus der Anhörung zu dem Gesetzentwurf. Zur Überführung der Kanzlerinnen und Kanzler in die W-Besoldung heißt es: *„Damit wird auch vermieden, dass durch die ggf. alternativ denkbaren Hebung Verwerfungen in der A-Besoldung zu anderen Bereichen entstehen.“*¹ Wenn die Ämter funktionsgerecht bewertet sind, dürften keine Verwerfungen zu anderen Bereichen entstehen. Ein Unterschied zwischen der W- und der B-Besoldung besteht u. a. darin, dass in der B-Besoldung die funktionsgerechte Bewertung transparent wird.

In der mündlichen Anhörung am 14.03.2013 wurde vorgetragen: Die Überführung der Kanzlerinnen und Kanzler in die W-Besoldung bei gleichzeitiger Gewährung von Funktionsleistungsbezügen stärke die Wettbewerbsfähigkeit der Hochschulen. Gerade dieser Aspekt spricht für eine Zuordnung der Ämter zur B-Besoldung. Schleswig-Holstein böte dann ein vergleichsweise hohes festes Grundgehalt. Die vom Finanzministerium vorgesehene Lösung böte hingegen ein geringeres festes Grundgehalt und einen großen variablen und damit unsicheren Funktionsleistungsbezug.

Mit freundlichem Gruß
In Vertretung

gez. Aike Dopp

¹ Umdruck 18/912, Nr. 5.

Vergleich der Kanzlerinnen-/Kanzler-Besoldung

	CAU	Musikhochschule Lübeck	Uni Flensburg	Uni Lübeck	FH Flensburg	FH Kiel	FH Lübeck	FH Westküste	Muthesius Kunsthochschule	Gesamt
Ist nach Haushalt 2013										
Besoldungsgruppe	B 4	A 14	A 15	A 16	A 15	A 16	A 15	A 14	A 14	
Grundgehalt	7.160,03 €	4.951,35 €	5.580,03 €	6.206,72 €	5.580,03 €	6.206,72 €	5.580,03 €	4.951,35 €	4.951,35 €	51.167,61 €
Soll nach Drs. 18/348										
Besoldungsgruppe	W 3	W 2	W 3	W 3	W 2	W 3	W 2	W 2	W 2	
Grundgehalt	5.686,69 €	5.022,07 €	5.686,69 €	5.686,69 €	5.022,07 €	5.686,69 €	5.022,07 €	5.022,07 €	5.022,07 €	
Funktionszulage	1.530,00 €	600,00 €	700,00 €	700,00 €	1.110,00 €	700,00 €	1.110,00 €	600,00 €	600,00 €	
Zusammen	7.216,69 €	5.622,07 €	6.386,69 €	6.386,69 €	6.132,07 €	6.386,69 €	6.132,07 €	5.622,07 €	5.622,07 €	55.507,11 €
Soll bei BesO B										
Besoldungsgruppe	B 4	B 1	B 2	B 2	B 2	B 2	B 2	B 1	B 1	
Grundgehalt	7.160,03 €	5.501,16 €	6.389,81 €	6.389,81 €	6.389,81 €	6.389,81 €	6.389,81 €	5.501,16 €	5.501,16 €	55.612,56 €

Bei den angegebenen Grundgehälter und Funktionszulagen handelt es sich um Monatsbeträge.

Die Grundgehälter in der Besoldungsordnung A basieren auf der höchsten Erfahrungsstufe und beinhalten die allgemeine Stellenzulage.